



**Thorsten Held &
Till Kreuzer**
Rechtsanwälte

in Kooperation mit
Dr. Wolfgang Schulz
Hans-Bredow-Institut

**Büro für Informations-
rechtliche Expertise**

Es kann nur besser werden!

Regelungsalternativen zum geltenden Urheberrecht

Von Dr. Till Kreuzer,
Rechtsanwalt, Redakteur iRights.info

AGENDA

- 1** Ausgangspunkt: Untersuchungsgegenstand
- 2** Entwicklung: Bedeutungswandel und Reformen des Urheberrechts
- 3** Bestandsaufnahme: Beispiele für die Fehlentwicklung des Urheberrechts
- 4** Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts
- 5** Lösungsansatz: Das Modell des funktionsorientierten Dualismus

Ausgangspunkt

→ Untersuchungsgegenstand

- Gegenüberstellung von gesellschaftlicher und technischer Entwicklung mit der Entwicklung des Urheberrechts
- Überprüfung der geltenden Urheberrechtsordnung (mit Blick auf Deutschland, USA, Europa) anhand der Anforderungen einer globalen Wissens- und Informationsgesellschaft
- Ausgangspunkt: Vermutung, dass die Entwicklung des Urheberrechts den tatsächlichen Veränderungen weit hinterherhinkt bzw. nicht die richtigen Schritte ergriffen werden

AGENDA

- 1** Ausgangspunkt: Untersuchungsgegenstand
- 2** Entwicklung: Bedeutungswandel und Reformen des Urheberrechts
- 3** Bestandsaufnahme: Beispiele für die Fehlentwicklung des Urheberrechts
- 4** Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts
- 5** Lösungsansatz: Das Modell des funktionsorientierten Dualismus

Entwicklung

- Durch technische Innovation, v. a. Digitalisierung und Bedeutung globaler Netzinfrastruktur, zuletzt Web 2.0, haben sich die Anforderungen an das Urheberrecht grundlegend verändert
- Elementarer Bedeutungswandel – vom Recht für Spezialisten und Profis zum allgemeinen Verhaltensrecht für die Gesellschaft
- Zugang zu und Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material, Informationen, wissenschaftlichen und kulturellen Werken ist in Informations- und Wissensgesellschaft bedeutsam wie nie zuvor

Entwicklung

- Umgang mit Ideen und Kreativität hat sich verändert (Web 2.0, Digitale Produktionsmittel in jedem Haushalt, neue Kunstformen, Remixing, Sampling, kollaboratives Werkschaffen, Open Source, Open Content usw.)
- Grenzen zwischen Autoren und Nutzern verschwimmen
- Gadgets und Technologien wollen genutzt werden und werden genutzt, Urheberrecht unterliegt großen Durchsetzungsproblemen und Akzeptanzschwierigkeiten

Entwicklung

- **Gegenübergestellt: Die Entwicklung des Urheberrechts**
 - Grundprinzipien sind identisch mit Urheberrechtsgesetzen vom Anfang des 20. Jahrhunderts
 - Dahinter stehen spätromantische Ideen: Im Mittelpunkt steht Schutz des Urhebers an seinem Werk als geistiges Kind der Schöpferpersönlichkeit
 - „Schöpferprinzip“ – Urheberrecht unübertragbar, unverzichtbar, ist personenbezogenes „Naturrecht“
 - Monistisches Prinzip: Verwertungs- und Urheberpersönlichkeitsrecht untrennbar verknüpft

Entwicklung

- **Gegenübergestellt: Die Entwicklung des Urheberrechts**
- Keine grundlegende Reform seit Einführung des Urheberrechtsgesetzes 1965
- Einzelne kleinere Korrekturen, meist ausgehend von EU-Recht. In diesem Zuge „schleichende Fusion“ von sehr unterschiedlichen Rechtsfamilien Copyright (GB) und kontinentaleuropäischem Droit D’Auteur.

Entwicklung

→ Gegenübergestellt: Die Entwicklung des Urheberrechts

- Das führt – mangels konzeptioneller oder grundlegender Reformansätze – zu inkonsistenten Vermengungen der Systeme und sehr problematischen semantischen Brüchen (verschiedene Begriffe für (?) gleiche Regelungsaspekte, z. B. gewerblich, kommerziell, Gewinn)
- In Deutschland: In „Körben“ wird Feintuning betrieben, grundlegende Reformen bleiben aus

AGENDA

- 1** Ausgangspunkt: Untersuchungsgegenstand
- 2** Entwicklung: Bedeutungswandel und Reformen des Urheberrechts
- 3** Bestandsaufnahme: Beispiele für die Fehlentwicklung des Urheberrechts
- 4** Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts
- 5** Lösungsansatz: Das Modell des funktionsorientierten Dualismus

These zur Bestandsaufnahme

Das Urheberrecht unterliegt einer gravierenden Fehlentwicklung, die nur durch grundlegende Reformen aufgehalten werden kann!

Beispiel: Erschöpfungsgrundsatz

- Für körperliche Werkexemplare gilt Erschöpfungsgrundsatz: Was rechtmäßig auf den Markt gelangt ist, darf frei weiterveräußert werden
- Bsp: CD's, Bücher, CD-ROMs mit Computerprogrammen, -spielen bei Ebay oder auf dem Flohmarkt verkaufen
- Bei unkörperlichen Werkexemplaren gilt der Erschöpfungsgrundsatz nicht
- Folge: iTunes-Dateien, eBooks, Computerprogramme, die durch Download erworben werden (Bsp: bei Volumenlizenzen), Filmdateien usw. dürfen nicht weiterveräußert werden

Beispiel: Erschöpfungsgrundsatz

- Ergebnis: Erwerber von unkörperlichen Kopien werden schlechter behandelt
- Trotz abnehmender Bedeutung des Handels mit Trägermedien und trotz bislang ungekannter Möglichkeiten des Gebrauchsmarktes (v. a. durch Auktionsplattformen, Online-Marktplätze)

Beispiel: Erschöpfungsgrundsatz

- Erwerber können – z. T. erheblichen – Wiederverkaufswert nicht realisieren (Gebrauchsoftware, Musiksammlungen)
- Geschützt werden sollen Verwerterinteressen, da Gebrauchsmarkt mit Dateien angeblich schwerer zu kontrollieren (wg. angebl. Schwierigkeiten, „Original“ und Kopie zu unterscheiden. Aber: Wasserzeichen, digitale Rechteinformationen usw. bieten ganz neue Möglichkeiten!)

Auch hier

**Massiver Eingriff in entgegenstehende
Interessen!**

**Hier: Eigentums- und Vermögensinteressen
der Erwerber von geschütztem Material,
Verkehrsfähigkeit von digitalen Gütern**

Frage

Würden Sie ein Auto kaufen, das Sie nicht weiterverkaufen dürfen?

Beispiel: Schutzdauer

- Schutzdauer ist wichtige Beschränkung des Urheberrechts zugunsten des Gemeinwohls
- Urheberrecht wird 70 Jahre p.m.a. geschützt
- Tonaufnahmen derzeit 50 Jahre nach Veröffentlichung

Beispiel: Schutzdauer

- Werke und Leistungen sind nur in ganz wenigen Fällen über die gesamte Schutzdauer verwertungsfähig (Bsp: Nach geltendem Recht Schutz einer kleinen Shareware für weit über 100 Jahre normal)
- Für die weitaus meisten kreativen Erzeugnisse (Computerprogramme, Berichterstattung, elektronische Datenbanken u.V.m.) viel länger als nötig und sinnvoll

Beispiel: Schutzdauer

- Überlange Schutzdauer führt zu verwaisten Werken und Unverwertbarkeit von Kulturgütern
- Dennoch: EU-Kommission will Rechte an Tonaufnahmen fast verdoppeln, nur um das Monopol für wenige noch kommerziell relevante Songs von Bob Dylan, Beatles usw. zu verlängern

Einstellung

**Kollateralschäden für Allgemeinheit,
kulturelle und künstlerische Freiheit
werden ignoriert**

Was hat das mit den Urhebern zu tun?

**Auch hier: Ist das im Sinne der Musiker?
Die meisten Aufnahmen liegen nach dieser Zeit
in Back-Katalogen der Plattenfirmen. Die
Künstler haben keine Rechte, bekommen
keine Vergütungen!**

AGENDA

- 1** Ausgangspunkt: Untersuchungsgegenstand
- 2** Entwicklung: Bedeutungswandel und Reformen des Urheberrechts
- 3** Bestandsaufnahme: Beispiele für die Fehlentwicklung des Urheberrechts
- 4** Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts
- 5** Lösungsansatz: Das Modell des funktionsorientierten Dualismus

Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts

- Obwohl Zugangsmöglichkeiten und Nutzungsfreiheiten von urheberrechtlich geschütztem Material in einer Wissens- und Informationsgesellschaft eine größere Rolle spielen als je zuvor, wurde das Urheberrecht immer weiter ausgedehnt
- Das dient weder den Interessen der Urheber noch der Allgemeinheit

Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts

- Das Urheberrecht ist kein **Urheberrecht** mehr. Es ist ein vielmehr ein rein ökonomisch orientierter Schutzmechanismus, der den Verwertern dient, um:
 - ihre Monopole zu schützen;
 - ihre Märkte gegen Mehrwertdienste und Informationsveredler (Anbieter von Sekundärleistungen) abzuschotten;
 - ihre traditionellen Geschäftsmodelle zu erhalten.

Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts

- Dafür ist das Modell des kontinentaleuropäischen Urheberrechts mit seinem individualrechtlichen Fokus auf den Urheber nicht geeignet
- Für ein reines Wirtschaftsrecht ist es unangepasst, weil es keinen Wettbewerbsprinzipien folgt und die ökonomischen Tatsachen missachtet

Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts

- Überbordende Schutzrechte schaden Innovation und kulturellem und gesellschaftlichem Fortschritt, verhindern Investitionen und behindern die Wohlfahrtsoptimierung
- Der Grundsatz des Urheberrechts: Vollumfänglicher, möglichst weit gehender Rechtsschutz mit wenigen Ausnahmen ist wirtschaftspolitischer Unsinn!

Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts

- Die gegenwärtigen Defizite sind im geltenden Modell systemimmanent
- Das Urheberrecht bedarf daher grundlegender, systematischer und konzeptioneller Reformen
- Es fehlt an einem tragfähigen Begründungsansatz, das Bild vom „armen Poeten“, dessen Interessen geschützt werden müssen, trägt nicht mehr für die heutige Urheberrechtsrealität
- Die Anerkennung der kreativen Leistung leidet unter der mangelnden Systemehrlichkeit, die auch Akzeptanzprobleme herbeiführt

Fazit der Analyse

**Das geltende Urheberrecht ist kein
Recht des Urhebers und kein Recht
für die Gesellschaft. Es schützt
allenfalls die Interessen der
Wirtschaft!**

AGENDA

- 1** Ausgangspunkt: Untersuchungsgegenstand
- 2** Entwicklung: Bedeutungswandel und Reformen des Urheberrechts
- 3** Bestandsaufnahme: Beispiele für die Fehlentwicklung des Urheberrechts
- 4** Analyse: Thesen zur Situation des Urheberrechts
- 5** Lösungsansatz: Das Modell des funktionsorientierten Dualismus

Lösungsansatz

- **Das Modell des funktionsorientierten Dualismus: Ideen für eine neue Urheberrechtsordnung**
- **Ziel: Nicht **möglichst weit reichendes**, sondern **möglichst angepasstes**, allen Bedürfnissen entsprechendes Recht**

Lösungsansatz

- Das bedingt:
 - Abkehr vom einseitigen Fokus auf die (offiziell) Interessen des Urhebers bzw. (faktisch) der Verwerter. Aufnahme der Interessen der Allgemeinheit in den urheberrechtlichen Begründungsansatz
 - Systematische Unterscheidung der Interessen von Urhebern und Verwertern

Lösungsansatz

1. Grundsätzliche Gleichordnung von Schutzrecht und Schranken
 - Nach derzeitigem Modell ist das umfassende Schutzrecht die Regel, die Nutzungsfreiheit die Ausnahme (Ausfluss des individualrechtlichen Schutzmodells)
 - Impliziert schon grundsätzlich eine Ungleichbehandlung der Interessen der Rechteinhaber gegenüber den Interessen der Allgemeinheit und der (End-)Nutzer
 - Das Recht sollte nur insoweit bestehen als dem keine höherrangigen Interessen Dritter oder der Allgemeinheit entgegenstehen
 - Nutzungsfreiheiten sollten **keine Ausnahmen** sein, sondern originäre Einschränkungen des Schutzbereichs

Lösungsansatz

- Möglich würde auf diese Weise, Bereiche, in denen die Drittinteressen an freier Nutzung generell überwiegen, schon von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Urheberrechts auszunehmen
- Beispiel: Bestimmungsgemäße Benutzung (keine Vervielfältigung mehr durch technisch induzierte Kopien bei der Nutzung digitaler Werke), Nutzung durch im öffentlichen Interesse agierende Archive, Amtliche Werke (jeglicher Art)

Lösungsansatz

- Möglich wäre auch, Bereiche, in denen die Nutzung ohne Zustimmung, aber gegen Vergütung generell zulässig sein sollte, zu definieren (Reduktion des Ausschließlichkeitsrechts auf Vergütungsansprüche)
- Beispiel: Private Nutzung, Verfügbarmachung durch öffentliche Bibliotheken
- Vorteil in der Handhabung: Bereichsspezifische Beschränkung (z. B. Privatnutzung) statt einzelfallbezogener Ausnahmeregelung

Lösungsansatz

2. Systematische Unterscheidung der Interessen von Urhebern und Verwertern
 - Grundsätzliche Trennung des Schutzes ideeller Belange am Werk vom Schutz materieller Interessen („Dualismus“)
 - Unterteilung des Urheberrechts in ein „Urheberschutzrecht“ (das allein zum Schutz der besonderen Interessen der Schöpfer dient) und ein „Werkschutzrecht“ (das die wirtschaftlichen Interessen an der Verwertung sichert)

Lösungsansatz

Urheberschutzrecht

- Stärkung der für Urheber wichtigen, persönlichkeitsrechtlichen Belange wie v. a. Reputation und Werkintegrität
- Grundsätzlich nur für „persönliche Werke“, bei denen von der Existenz relevanter persönlicher Belange ausgegangen werden kann (Vermutung), für andere rein funktionale, „unpersönliche“ Werke, nur bei Vorliegen besonderer Umstände
- Bei solchen in der Regel kein solcher Schutz nötig, keine Einschränkung der Verkehrsfähig- und Nutzbarkeit durch nicht benötigte, die Verwendung einschränkende Rechtspositionen
- Soll Bedeutungsverlust der Urheberpersönlichkeitsrechte entgegenwirken

Lösungsansatz

Werkschutzrecht

- Zielt nicht auf **optimalen Schutz** des Rechtsinhabers, sondern (im Lichte der betroffenen Interessen betrachtet) auf **angemessenen Schutz des Erzeugnisses** ab (werk- statt urheberbezogen)
- Mehr Investitionsschutzrecht als „geistiges Eigentum“, entspricht rein utilitaristischem (pragmatischem) Ansatz
- Anpassung von Schutzzumfang und –dauer an den geänderten Begründungsansatz
- Ziel: „Angemessenes Schutzrecht“, dessen Reichweite die hierdurch betroffenen Interessen von Rechteinhaber und Allgemeinheit gleichermaßen berücksichtigt

Lösungsansatz

Mittel:

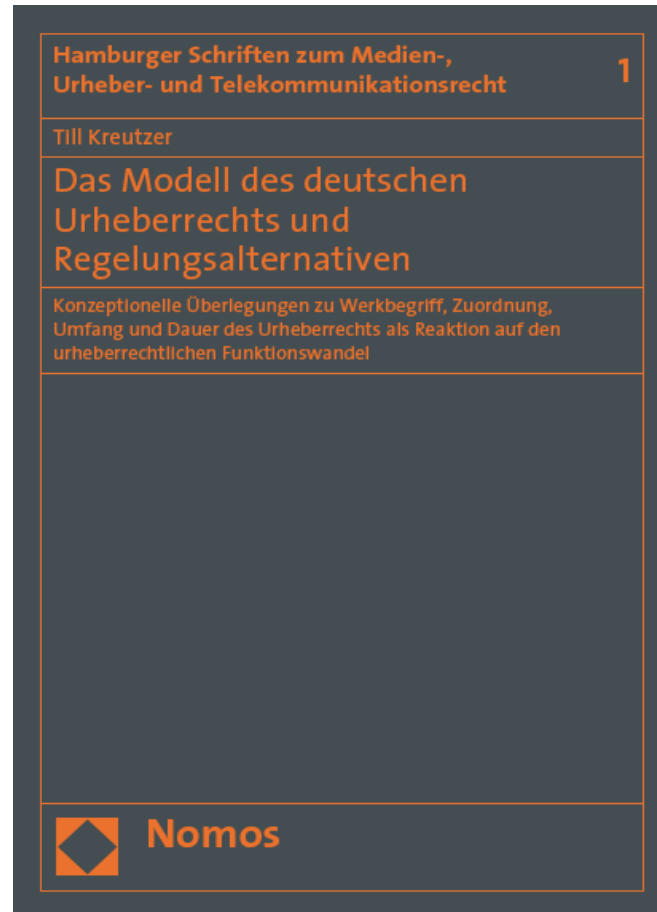
- Reduktion von Ausschließlichkeitsrechten mit Monopolcharakter auf Vergütungsansprüche, wenn solche im Lichte der widerstreitenden Interessen ausreichend/vorzugswürdig erscheinen
- **Schutzumfang** und **Schutzdauer** des Werkschutzrechts orientieren sich an ökonomischen Prinzipien – Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs, Innovationsanreiz, Wohlfahrtsoptimierung. Schutz nur so lange, wie es Amortisierung von Investitionen, evtl. zzgl. geringem „first-mover-Zuschlag“, erfordern.
- Differenzierung zwischen verschiedenen Schutzgütern, um möglichst angepassten Schutz zu erreichen und pauschal überbordenden Schutz zu vermeiden

Lösungsansatz

Mittel:

- **Schutzdauerregelung:** Gemeinfreiheit auf Raten
- Für eine bestimmte, angesichts der Interessenlage und ökonomischen Erkenntnissen sinnvolle, Zeit = Ausschließlichkeitsrecht
- Im Anschluss Reduktion auf Vergütungsansprüche ohne Verbotsrecht
- Schließlich vollständiger Entfall aller Rechte (Public Domain)

Wer's genau wissen will



Siehe: <http://www.irights.info/index.php?id=730>